

622-7

**Bebauungsplan Nr. 7 (Altenesch-Tecklenburg)
der Gemeinde Altenesch**

Der Rat der Gemeinde Altenesch hat in seiner Sitzung am 30. Juli 1971 den Bauungsplan Nr. 7 (Altenesch-Tecklenburg) der Gemeinde Altenesch gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige den Bauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Altenesch vom 30. 7. 1971 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341).

Oldenburg, den 17. April 1972

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
214/II-VII-179/15 E (6) 8
Im Auftrage
Onnen

Der genehmigte Bauungsplan liegt mit Begründung ab 19. Mai 1972 im Rathaus der Gemeinde Altenesch in Lemwerder, Zimmer 12, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung (z. Zt. montags bis donnerstags 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr auf Dauer öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 12 BBauG die Rechtsverbindlichkeit des Bauungsplanes ein.

Lemwerder, den 28. April 1972

Gemeinde Altenesch
Heinze
Gemeindedirektor

Gemeinde Lemwerder
2874 Lemwerder, 20. 01. 1992

Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7
„Altenesch-Tecklenburg“
mit baugestalterischen Festsetzungen
der Gemeinde Lemwerder

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 26. 09. 1991 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Altenesch-Tecklenburg“ mit baugestalterischen Festsetzungen ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 15. 01. 1992 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Altenesch-Tecklenburg“ mit baugestalterischen Festsetzungen einschl. der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 16, Stedinger Straße 51, 2874 Lemwerder, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen des am 19. 05. 1972 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Altenesch-Tecklenburg“ für den geänderten Planbereich außer Kraft.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Werder
Gemeindedirektor